62. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte der Länder sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. bis zum 23. September 2023 in Saarbrücken

Gemeinsame Abschlusserklärung

- 1. Im Rahmen ihrer diesjährigen Konferenz in Saarbrücken haben die Präsidentinnen und Präsidenten die in dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021 angelegte Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird die bisherige Aufspaltung der Eingliederungshilfe nach der Art der Behinderung (drohende) seelische Behinderung nach SGB VIII einerseits und (drohende) körperliche oder geistige Behinderung im SGB IX andererseits zugunsten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Interesse der Betroffenen aufgegeben. Begrüßt wurde zugleich die damit einhergehende Konzentration der gesetzlichen Materie bei den Verwaltungsgerichten, die schon bisher für die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII umfassend zuständig sind und daher über eine entsprechende Expertise verfügen.
- 2. Darüber hinaus wurde gegenüber einer dort anwesenden Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz der derzeit im Bundestag beratene Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten vom Grundanliegen des Gesetzgebers her begrüßt. Das gilt auch für die gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf, zu dem sich die Präsidentinnen und Präsidenten im Januar 2023 in einer eigenen Erklärung kritisch geäußert hatten, vorgenommenen Änderungen der vorgesehenen künftigen Fassung des § 128a ZPO. Die Vorschrift soll über eine Verweisung auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Anwendung kommen. Im Detail wurde allerdings insoweit erneut Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass in dem Zusammenhang nach dem Gesetzentwurf nur für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit Sonderregelungen vorgesehen sind. Dies betrifft insbesondere die geplante vergleichsweise stärkere Einengung des Ermessens des Gerichts bei der Frage, ob eine mündliche Verhandlung als Videoverhandlung durchgeführt werden soll oder nicht. Nach wie vor sollen in den beiden genannten Gerichtsbarkeiten die bisherigen Vorschriften weitgehend unverändert zur Anwendung kommen. Insoweit ist nach Ansicht der Präsidentinnen und Präsidenten eine Gleichbehandlung mit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geboten, um auch den besonderen Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa in Asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, angemessen Rechnung zu tragen. Im Rahmen seiner Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren hat sich auch der Bundesrat dagegen ausgesprochen, die Regelung des § 128a ZPO (Entwurf) für die Verwaltungsgerichte uneingeschränkt zu übernehmen.

3. Als dringend erforderlich haben die Konferenzteilnehmerinnen angesehen

Konferenzteilnehmer ferner die überfällige Festlegung von Standards zur Übermittlung elektronischer

Verwaltungsakten am Verfahren beteiligter Behörden an die Verwaltungsgerichte. Bereits in einer

gemeinsamen Erklärung vom April 2022 hatten die Präsidentinnen und Präsidenten die Möglichkeit

eines strukturierten Austauschs elektronisch geführter Behördenakten zwischen der öffentlichen

Verwaltung und der Justiz sowie den Verfahrensbeteiligten als unabdingbar bezeichnet und

standardisierte Vorgaben durch den Gesetz- und Verordnungsgeber in dem Bereich gefordert, um eine

effiziente und reibungslose Bearbeitung der Verfahren durch Richterinnen und Richter zu

gewährleisten. Solche technischen Vorgaben fehlen nach wie vor.

4. Schließlich ist, wie bereits den Medien zu entnehmen war, nach einem im Rahmen der diesjährigen

Konferenz erstatteten Bericht des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Dr.

Hans-Eckardt Sommer, zur aktuellen Geschäftslage seiner Behörde derzeit und anhaltend erneut ein

enormer Anstieg der Flüchtlingszahlen festzustellen. Das wird zwingend zu einer ganz erheblichen Stei-

gerung des Geschäftsanfalls auch bei den verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren führen und erfordert

aus Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten, der dadurch zeitnah absehbaren Mehrbelastung der

Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtzeitig durch die notwendige perso-

nelle Ausstattung in dem Bereich zu begegnen.

Saarbrücken, den 25. September 2023

gez.: Michael Bitz

(Präsident des OVG des Saarlandes)